

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe****Hauptsatzung der Gemeinde Karlsbad in der Fassung vom
25.10.2006**

Inhaltsübersicht:

ABSCHNITT I	FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG § 1
ABSCHNITT II	GEMEINDERAT §§ 2,3
ABSCHNITT III	AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES §§ 4 BIS 9
ABSCHNITT IV	BÜRGERMEISTER §§ 10, 11
ABSCHNITT V	STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS § 12
ABSCHNITT VI	ORTSTEILE § 13
ABSCHNITT VII	UNECHTE TEILORTSWAHL § 14
ABSCHNITT VIII	ORTSCHAFTSVERFASSUNG §§ 15 bis 19
ABSCHNITT IX	SCHLUSSBESTIMMUNG § 20

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 31. Oktober 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen und durch Änderungssatzung vom 25. Oktober 2006 geändert. Die geänderte Fassung lautet:

I FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG**§ 1****Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II GEMEINDERAT**§ 2****Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3**Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4

Beschließende Ausschüsse

1. Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:
 - 1.1 Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt (§ 7)
 - 1.2 Verwaltungs- und Finanzausschuss (§ 8)
 - 1.3 ständiger Umlegungsausschuss (§ 9).
2. a) Die unter Ziffer 1.1 und 1.2 aufgeführten Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und 15 weiteren Mitgliedern, die sich im Verhältnis zur jeweiligen Sitzzahl der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen zusammensetzen. Jeder Ortsteil soll dabei zumindest mit einem Ausschussmitglied vertreten sein.
- b) Der ständige Umlegungsausschuss (Ziffer 1.3) besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern, die sich im Verhältnis zur jeweiligen Sitzzahl der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen zusammensetzen. Jeder Ortsteil soll dabei mit einem Ausschussmitglied vertreten sein. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist, ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglied mit beratender Stimme hinzugezogen.
- c) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 - 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 EURO aber nicht mehr als 150.000 EURO beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 EURO aber nicht mehr als 50.000 EURO im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Ist eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt

Der Geschäftsbereich des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Abgabe der Stellungnahme nach § 53 Absatz 2 Landesbauordnung (LBO)
 - 1.1 zu Bauanträgen von 100 - 3.000 Kubikmeter umbauter Raum, soweit sie nach §§ 33 und 34 BauGB zu beurteilen sind;
 - 1.2 zu Bauanträgen bis 100 Kubikmeter umbauter Raum, soweit sie nach § 35 BauGB zu beurteilen sind.
2. Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Absatz 1 und 2 BauGB zu Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bei Bauanträgen über 100 Kubikmeter umbauter Raum
3. Die Genehmigung für Grundstücksteilungen nach § 19 Absatz 1 BauGB.
4. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
5. Versorgung und Entsorgung
6. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, Gewässerunterhaltung
7. Verkehrswesen
8. Feuerlöschwesen und Zivilschutz
9. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
10. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
11. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Landschaftspflege und Umweltschutz
12. In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt nach vorherigem Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat über
 - 12.1 Art und Form der Ausschreibungen sowie deren Inhalt (Ausgestaltung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen)
 - 12.2 Auswahl von anzuschaffendem beweglichem Anlagevermögen.

§ 8**Verwaltungs- und Finanzausschuss**

1. Der Geschäftsbereich des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten
 - 1.3 Schul- und Kindergartenangelegenheiten
 - 1.4 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
 - 1.5 soziale Angelegenheiten
 - 1.6 Angelegenheiten der Jugendpflege
 - 1.7 kulturelle Angelegenheiten
 - 1.8 Fragen der Erwachsenenbildung (Volkshochschule) und Musikschule
 - 1.9 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
 - 1.10 Marktangelegenheiten
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9, von Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis V b BAT und von Arbeitern der Lohngruppe 4-6 BMT-G, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt;
 - 2.2 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.2.1 bis zu 3 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EURO
 - 2.2.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EURO
 - 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn bei Verzicht oder bei Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 EURO aber nicht mehr als 10.000 EURO beträgt.

§ 9**Ständiger Umlegungsausschuss**

1. Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.
2. Auf den Umlegungsausschuss findet § 6 Absatz 2 dieser Satzung keine Anwendung ebenso § 39 Absatz 3 Satz 2 Gemeindeordnung soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

IV BÜRGERMEISTER**§ 10****Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11**Zuständigkeiten**

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits schon um Weisungsaufgaben Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 EURO im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 EURO im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 3 TVöD sowie von Aushilfskräften, Auszubildenden, Praktikanten und Anwärtern;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 EURO im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EURO
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EURO
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn bei Verzicht oder bei Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 25.000 EURO im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 EURO;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EURO im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

- 2.12. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften;
- 2.13 Abgabe der Stellungnahme nach § 53 Absatz 2 LBO;
- 2.14 Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Absatz 1 und 2 und § 36 Absatz 1 BauGB und Abgabe der Stellungnahme nach § 53 Absatz 2 LBO zu Bauanträgen bis 100 Kubikmeter umbauter Raum soweit sie nach §§ 33 und 34 BauGB zu beurteilen sind;
- 2.15 die Bildung von Haushaltsresten nach § 41 i.V. mit § 19 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO);
- 2.16 die Erteilung von Negativ-Zeugnissen für die gesetzlichen Vorkaufsrechte;
- 2.17 die Genehmigung für Grundstücksteilungen gemäß § 19 Absatz 3 BauGB
- 2.18. die Erteilung von Negativ-Zeugnissen bei Grundstücksteilungen nach § 20 Absatz 2 BauGB;
- 2.19 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.20 Anlegung von Geldvermögen.

V STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI ORTSTEILE

§ 13

Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen
 - 1.1 Auerbach
 - 1.2 Ittersbach
 - 1.3 Langensteinbach
 - 1.4 Mutschelbach
 - 1.5 Spielberg
2. Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 14

Unechte Teilortswahl

1. Die in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 24.
2. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 2.1 Wohnbezirk Karlsbad-Auerbach 3 Sitze
 - 2.2 Wohnbezirk Karlsbad-Ittersbach 5 Sitze
 - 2.3 Wohnbezirk Karlsbad-Langensteinbach 9 Sitze
 - 2.4 Wohnbezirk Karlsbad-Mutschelbach 3 Sitze
 - 2.5 Wohnbezirk Karlsbad-Spielberg 4 Sitze

VIII ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15

Einrichten von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

1. In den nach § 13 Abs. 1 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
2. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 2.1 in der Ortschaft Karlsbad-Langensteinbach 10 Mitglieder
 - 2.2 in den Ortschaften Karlsbad-Auerbach, Karlsbad-Ittersbach, Karlsbad-Mutschelbach, Karlsbad-Spielberg je 8 Mitglieder.

§ 17

Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
3. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Anstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet,ferner soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.7 Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - 3.8 Verpachtung und Ausübung des Jagdrechts im Bereich der Ortschaft.
4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Ausgestaltung, Unterhaltung, und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Grundschulen, Kindergärten, Pflegestationen, Einrichtungen der Altenpflege, Friedhöfen einschließlich Bestattungseinrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielflächen, Grün- und Parkanlagen, Ortsstraßen, Wirtschaftswegen,
 - 4.2 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 Förderung von örtlichen, kirchlichen, caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen,
 - 4.4 Benennung der Straßen, Wege und Plätze.
 - 4.5 Votertierhaltung

§ 18

Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher in den Ortschaften Karlsbad-Auerbach, Karlsbad-Ittersbach, Karlsbad-Langensteinbach, Karlsbad-Mutschelbach und Karlsbad-Spielberg ist Ehrenbeamter auf Zeit.
2. Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
4. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 19

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 Abs. 1 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

- "Bürgermeisteramt Karlsbad, Ortsverwaltung Auerbach",
- "Bürgermeisteramt Karlsbad, Ortsverwaltung Ittersbach",
- "Bürgermeisteramt Karlsbad, Ortsverwaltung Langensteinbach",
- "Bürgermeisteramt Karlsbad, Ortsverwaltung Mutschelbach",
- "Bürgermeisteramt Karlsbad, Ortsverwaltung Spielberg".

IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung trat am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
(Veröffentlicht am 02. November 2006)

Karlsbad, den 25.10.2006

Rudi Knodel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.